

Neue Fleischuntersuchungsgebührenverordnung –

gültig ab 1. April 2010

Mit der neuen steirischen Fleischuntersuchungsgebührenverordnung 2010 wird die bereits seit 2006 gültige Fleischuntersuchungsverordnung des Bundes umgesetzt. Die letzte Gebührenerhöhung liegt mehr als zehn Jahre zurück. Die Möglichkeit der Einrichtung einer Ausgleichskasse besteht nicht mehr.

Was ist neu?

Neu ist die Definition einer Untersuchungseinheit (UE), die je nach Tierkategorie eine unterschiedliche Zahl an Tieren umfasst. Für die erste UE wird eine Pauschalgebühr in der Höhe von 25 Euro und von der 2. bis 4. UE eine Pauschalgebühr von je 9,30 Euro verrechnet. Mit diesen Pauschalgebühren sind die Kosten der Lebendbeschau und der Fleischuntersuchung abgegolten. Als Fahrtkostenersatz ist pro Schlachtvorgang eine pauschalierter Aufwandsersatz in der Höhe von 10 Euro zu entrichten. Für Rückstandskontrollen gemäß LMSVG sowie für eine von einem amtlichen Tierarzt durchgeführte Trichinenuntersuchung gibt es je nach Tierart unterschiedliche Zuschläge.

Sonderregelungen

Wird max. die Hälfte der Tiere, die 1 UE entsprechen geschlachtet, so fällt nur die halbe Pauschalgebühr in der Höhe von 12,5 Euro an. Bei mehr als 4 UE wird anstelle der Pauschalgebühr eine Zeitgebühr, die 16,50 Euro je angefangener Viertelstunde beträgt, verrechnet.

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Fleischuntersuchungsgebührenverordnung wurde versucht, vor allem für kleinbäuerliche Schlachtbetriebe eine verträgliche Lösung zu finden, die nur durch die Unterstützung des Landes Steiermark möglich ist. Trotzdem ist die Gebührenerhöhung empfindlich, verursacht allerdings auch durch den Umstand, dass über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren keine Gebührenanpassung erfolgte.

Johann Bischof